

**Bekanntmachung
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Österreich
über die gegenseitige Anerkennung der
Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen vom 20. Juli 1981
vom 13. Oktober 1982**

Der Staatsrät der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte den am 20. Juli 1981 in Berlin Unterzeichneten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen.

Der Vertrag tritt gemäß seinem Artikel 5 Absatz 1 am 1. Dezember 1982 in Kraft.

Er wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. Oktober 1982

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

**Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Österreich
über die gegenseitige Anerkennung der
Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Österreich haben,

in Realisierung des Vertrages über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft vom 31. März 1978 (Artikel 5),

vom Wunsche geleitet, die Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Wissenschaft und des Bildungswesens zu entwickeln,

sowie in der Entschlossenheit, die Beziehungen auf der Grundlage der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in ihrer Gesamtheit zu entwickeln und zu verwirklichen,

vereinbart, diesen Vertrag abzuschließen, und sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Für die Zulassung zu den in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Universitäten anerkennt jeder der beiden Vertragsstaaten die Gleichwertigkeit der im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ausgestellten Zeugnisse.

(2) In den beiden Vertragsstaaten werden auch für die Zulassung zu den einzelnen Studienrichtungen beziehungsweise

Fachrichtungen die Vorschriften jenes Vertragsstaates angewendet, in dem diese Zulassung beantragt wird.

(3) Die Zulassung zu den einzelnen Universitäten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

Artikel 2

In diesem Vertrag bedeutet:

(1) der Ausdruck „Zeugnis“ alle Zeugnisse, Bescheinigungen oder sonstige Urkunden — ohne Rücksicht auf die Form der Ausstellung oder Registrierung —, die dem Inhaber die Voraussetzungen verleihen, seine Zulassung zu einer Universität zu beantragen;

(2) der Ausdruck „Universitäten“

(a) Universitäten;

(b) die Institutionen, denen vom Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie gelegen sind, Hochschulcharakter zuerkannt wird.

Artikel 3

Für die Beratung aller Fragen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, wird eine Ständige Expertenkommission eingesetzt. Die Ständige Expertenkommission besteht aus je drei von jedem der beiden Vertragsstaaten zu ernennenden Mitgliedern. Die Liste der Mitglieder wird dem Vertragsstaat auf diplomatischem Wege übermittelt. Jeder der beiden Vertragsstaaten kann Berater beiziehen. Die Ständige Expertenkommission wird auf Wunsch eines der Vertragsstaaten zu einer Sitzung zusammentreten. Der Tagungsort wird jeweils vereinbart werden.

Artikel 4

Dieser Vertrag wird auf unbegrenzte Dauer geschlossen. Er kann jederzeit von einem der Vertragsstaaten schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Kündigung tritt ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim anderen Vertragsstaat in Kraft.

Artikel 5

(1) Der Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsstaaten einander mitteilen, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für dessen Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Berlin, am 20. Juli 1981 in zwei Urschriften, wobei beide Texte authentisch sind.

**Für die
Deutsche Demokratische
Republik
Böhme**

**Für die
Republik Österreich
Firnberg**